# Römisches Privatrecht HS 2022/FS 2023

Struktur der römischen Rechtsordnung / Rechtsquellen

28. September 2023

Lehrstuhl für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung

Prof. Dr. iur. Ulrike Babusiaux

Dr. iur. des. Adrian Häusler

### **Inhalt**

- (1) Erkenntnisquellen im römischen Recht
- (2) Rechtsschichten
- (3) Rechtsquellen
- (4) «Aktionenrechtliches Denken» und Prozessarten



(1) Erkenntnisquellen im römischen Recht



### (1) Erkenntnisquellen im römischen Recht (I)

- "Corpus Iuris Civilis" (529-534 n. Chr.)
  - Codex Iustiniani: 12 Bücher; Kaiserkonstitutionen seit Hadrian (2. Jh. n. Chr.) bis Justinian
  - Digesta (Pandekten): 50 Bücher; Auszüge aus den Schriften der römischen Juristen (1. Jh. v. Chr. – 3 Jh. n. Chr.)
  - Institutiones: 4 Bücher; Lehrbuch für das erste Studienjahr
  - Novellae: "neue" Kaiserkonstitutionen von Justinian

#### DOMINI NOSTRI SACRATISSIMI PRINCIPIS IUSTINIANI

IURIS ENUCLEATI EX OMNI VETERE IURE COLLECTI

#### DIGESTORUM SEU PANDECTARUM

#### LIBER PRIMUS.

DE IUSTITIA ET IURE.

nes appellaremur, iure gentium tria genera esse coe-

I venit. Ius praetorium est, quod praetores introduxe-runt adjuvandi vel supplendi vel corrigendi iuris civilis

Sub. — Inst. 1, 1. — Bus. 2,1
 § § 2.3 — Inst. 1, 1, 4.
 1, 2, 1
 (3) publicum et privatum t\(\bar{u}\) F (2) is \(\delta\) is \(\delta\) to \(\delta\).
 (4) si \(\delta\) to \(\delta\) is \(\delta\).
 (5) \(\delta\) C \(\delta\) and \(\delta\), 2 \(\delta\).
 (6) \(\delta\) is \(\delta\).
 (8) \(\delta\) 1 = \(\delta\) at 1, 2, 3
 (9) \(\delta\) is \(\delta\) described to \(\delta\).
 (9) \(\delta\) is \(\delta\).
 (10) \(\delta\) is \(\delta\).
 (11) \(\delta\) is \(\delta\).
 (12) \(\delta\) is \(\delta\).
 (13) \(\delta\).
 (14) \(\delta\) is \(\delta\).
 (15) \(\delta\).
 (16) \(\delta\).
 (17) \(\delta\).
 (18) \(\delta\).

seriptae, aliae non seriptae (ii) sie FR, ab hotore dett. (ii) Gai. 1, 1 — Fast. 1, 3, 1 (ii) civitatis on. Gains (iii) populos iss. Gains (ii) a=Iat. 1, pr. § 3.1 (iii) tribenn Iaat. cus B. (iii) tairs prodecti F

Dr. iur. des. Adrian Häusler

Seite 4

28.09.2023



## (1) Erkenntnisquellen im römischen Recht (II)

- Die Institutionen des Gaius
  - Lehrbuch des 2. Jh. n. Chr.
  - "Bestseller" in der Antike
  - 1816: Wiederentdeckung durch Barthold Georg Niebuhr (1776-1831) im Codex Veronensis



Das Veroneser Gaius-Palimpsest



### (1) Erkenntnisquellen im römischen Recht (III)

- Literarische Quellen
  - Z.B. Gerichtsreden Ciceros
  - Rhetorische Schriften
  - Historische Schriften
  - Theaterstücke
- Dokumentarische Quellen
  - Inschriften
  - Wachstäfelchen
  - Papyri



Archiv der Sulpizier (1. Jh.)



Marcus Tullius Cicero (106-43)



Lex de Gallia Cisalpina (1. Jh. v. Chr.)



# (2) Rechtsschichten

### (2) Rechtsschichten (I)

- Rechtsschichten als Struktur des Rechts
  - Keine Normenhierarchie mit Verfassung als «Grundnorm»
  - Unterschied <u>nach ihrer Herkunft</u> = gewachsene Stufungen des Rechts, die verschränkt sind und nicht widerspruchsfrei
- Widersprüche werden durch Abwägung im Rahmen der Kasuistik aufgelöst («Case Law»)
- Besondere Bedeutung des Juristen (als Berater) des Rechtsanwenders (Richter, Prätor, Kaiser, Anwalt) = Orientierung über den Vorrang und die Wertungen einer Rechtsschicht im Einzelfall
  - Recht hat <u>keine</u> «Geltung», sondern ist ein Wert, eine Tugend, ein Ziel («Gerechtigkeit»)
  - Alle mit dem Recht sich befassenden Personen (Gesetzgeber, Richter, Rechtsberater, Juristen) streben nach dem Recht im Einzelfall

### (2) Rechtsschichten (II)

- ius civile = Zivilrecht = bürgerliches Recht
  - Recht ist vorrangig lokal bestimmt: in einer Gemeinde (civitas, polis) wird Recht gesetzt, das für die Mitglieder verbindlich ist (siehe Rn. 1)
    - Recht der Bürgerschaft (civitas): verbindliche Anordnungen für eine bestimmte Gemeinde
    - Personalitätsprinzip: Allgemein tendiert das Recht in der Antike dazu, keine Territorialität zu beanspruchen, sondern nur personale Geltung zu haben
  - Teil des römischen Rechts, der nur für die römischen Bürger gilt

### (2) Rechtsschichten (III)

- ius gentium = «Völkergemeinrecht»
  - Recht aller Völker / Menschen (gentes): Vorgaben für das Zusammenleben der Menschen (privatrechtlich) und der Völkerschaften (öffentlich-rechtlich)
  - Teil des römischen Rechts, der auch für Nicht-Römer gilt
    - Mehrheit der Einwohner des Reiches: nicht römische Bürger (sog. "Peregrinen")
    - Seit der mittleren Republik: Aufgabe des Personalitätsprinzips in Bereichen, die mit Handel verbunden sind (insb. Sachen- und Obligationenrecht)
  - In Rom fundiert auf philosophischen Vorstellungen von «natürlicher Billigkeit» (siehe Rn. 1)

### (2) Rechtsschichten (IV)

- ius naturale = «natürliches Recht»
  - Recht aller Lebewesen: Vorgaben aus der Natur (empirisch) für das Leben und die Naturgesetze (siehe Rn. 3)

### (2) Rechtsschichten (V)

- ius honorarium / ius praetorium = Honorarrecht / prätorisches Recht / Recht der Magistrate
  - Rechtsprechung urspr. bei den Konsuln, seit dem 4. Jh. beim Prätor; seit dem 3. Jh.:
    - Stadtprätor (praetor urbanus): Streit zwischen römischen Bürgern
    - Fremdenprätor (praetor peregrinus): Streit mit einem oder zwischen Nicht-Römern
  - Römische Rechtsprechungsbefugnis (*iurisdictio*)
    - Keine Gewaltenteilung: römisches imperium ist eine absolute, umfassende Macht
    - Iurisdictio (= ius dicere): "das Recht sagen, verkünden"
      - Verbindliche Anordnungen für die Durchführung des Verfahrens; Vorgaben für Klagen und Einreden
      - Alle prätorische Entscheidungen "selbst wenn er ungerecht entscheidet" (Rn. 3, siehe Rn. 6)

### (2) Rechtsschichten (VI)

- ius praetorium / ius honorarium = prätorisches Recht / Honorarrecht
  - Abweichung vom ius civile (Zivilrecht) aus Gerechtigkeit (aequitas) oder Nützlichkeit (utilitas)
    als erwartete Folge
    - Keine Veränderung des ius civile, sondern Anweisung an den Richter ein anderes Recht zu anzuwenden
    - Rn. § 8 D. 1.1.7.1 Papinianus im 2. Buch der Definitionen: Prätorisches Recht ist das Recht, das die Prätoren im öffentlichen Interesse eingeführt haben, um das Zivilrecht (ius civile) zu unterstützen, zu ergänzen oder zu korrigieren. Es Amtsrecht/Honorarrecht (ius honorarium) bezeichnet, was sich von dem Ehrenamt (honor) des Prätors ableitet.

### (2) Rechtsschichten (VII)

Konflikt zwischen ius civile und ius gentium

Bsp.: nach *ius gentium* folgt das Kind bei Nichtehe der Eltern dem Status der Mutter; nach *ius civile* (Roms) wird bei unerwünschten Verbindungen mit Sklaven und freien Frauen das Kind als Sklave angesehen

- → ius civile setzt sich grundsätzlich durch; im Einzelfall Erleichterungen für das Kind bei Freilassung oder Freiheit im Zweifelsfall (= Abwägung mit den Wertungen des ius gentium)
- Konflikt zwischen ius civile und ius praetorium

Bsp.: nach *ius civile* sind nur die Kinder in der Gewalt des Vaters gesetzliche Erben; nach *ius praetorium* können auch Kinder, die aus der Gewalt des Vaters entlassen sind (emanzipierte Kinder) ohne Testament erben

→ ius praetorium setzt sich grundsätzlich durch; die Begünstigung der emanzipierten Kinder darf aber nicht zum Schaden der in der Gewalt verbliebenen führen; sie werden zur Kollation gezwungen

### (2) Rechtsschichten (VIII)

Konflikt zwischen ius civile und ius naturale

Bsp.: nach *ius naturale* sind Sklaven Menschen; nach *ius civile* sind Sklaven Sachen (= Rechtsobjekte)

- → Sklaven werden grds. als Rechtsobjekte behandelt; es gelten aber besondere Regeln für Verkauf/Bestrafung, die Menschlichkeit berücksichtigen
- Konflikt zwischen ius naturale und ius gentium

Bsp.: nach *ius naturale* gibt es nur Menschen; nach *ius gentium* werden Römer, die in Kriegsgefangenschaft geraten, zu Sklaven (= Verlust des römischen Bürgerrechts)

→ Sklaverei besteht auch zulasten der Römer; kehrt der Römer aus der Gefangenschaft zurück, kann er aber eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen (*ius postliminiii*)

### (2) Einzelne Rechtsschichten (IX)

- Keine eigene Rechtsschicht ist das sog. kaiserliche Recht
  - Es gilt als die Interpretation (und Rechtsschöpfung) auf Grundlage des bestehenden Rechts
  - Nur bei eklatantem Widerspruch einer kaiserlichen Entscheidung zu bestehenden Prinzipien/Dogmen des republikanischen Rechts sprechen die Juristen der Kaiserzeit von ius novum (= ein «neues», vom bisherigen abweichendes Recht)



# (3) Rechtsquellen

### (3) Rechtsquellen (I)

### Gesetzgebung

- Bescheidener Einfluss der Gesetze im Vergleich zu modernen Rechtsordnungen
- Fritz Schulz (1879-1957): «Das Volk des Rechts ist nicht das Volk der Gesetze» (Prinzipien des römischen Rechts, 1934, S. 4) obwohl zahlreiche Gesetze
- Besonders einflussreich: Zwölftafelgesetz (ca. 450 v. Chr.)
  - "die Quelle des gesamten Staats- und Zivilrechts" (Livius, 1 Jh. v. Chr., Rn. 12)
  - "ich habe diese Zwölf Tafeln nicht mit weniger Vergnügen gelesen als Platons Gesetze" (Favorinus in Gellius 20.1)
- Komitialgesetze, auf Vorschlag eines Magistrats durch das Volk beschlossen, und Plebiszite
  (als Gesetz anerkannt seit der lex Hortensia, 287 v. Chr.)
- Maiestas des Volkes als Gesetzgeber

### (3) Rechtsquellen (I)

### Jurisprudenz als Rechtswissenschaft

- Urspr. sog. Pontifikaljurisprudenz als esoterische Wissenschaft
- Veröffentlichung des "Dreigeteilten" (*Tripertita*) durch Sextus Aelius Petus Catus (um 200 v. Chr.): "Wiege des Rechts" (siehe Rn. 26)
  - Dreiteilung: Text der Zwölftafelgesetze (lex); Auslegung (interpretatio); Formeln der feierlichen Klagen (legis actiones)
  - Quintus Mucius Scaevola (†82 n.Chr.) als Gründerfigur einer systematischen Wissenschaft

### (3) Rechtsquellen (I)

### Jurisprudenz als Rechtswissenschaft

- Pflichten des römischen Juristen (siehe Rn. 24)
  - Erteilung von Rechtsgutachten
  - Begleitung bei der Abfassung von Rechtsgeschäften
  - Verfahrensrechtliche Beratung
- Auctoritas
  - Juristen als blosse Rechtsexperten, die entsprechend ihrer Autorität (Ansehen) Einfluss nehmen
  - Möglichkeit eines "umstrittenen Rechts" (ius controversum): Rechtschulen der Sabinianer und Prokulianer

### (3) Rechtsquellen (I)

### Honorarrecht

- Edikte (*edicta*) und im Einzelfall verkündete Dekrete (*decreta*) der Magistrate (v.a. Prätoren, Ädile, Provinzgouverneure, siehe Rn. 16)
- Prätorisches Edikt: Bekanntmachung (Forum) der Rechtsmittel und ihrer Voraussetzungen am Anfang der Amtszeit (Selbstbindung)
  - Kein Gesetz: veröffentlichtes "Rechtsprogramm", das der Prätor befolgen muss
  - Enthält Rechtsmittel des ius honorarium sowie des ius civile
  - Anpassung jedes Jahr unter Beratung von Juristen (consilium des Prätors)
    - "Tralatizisches Edikt" (edictum tralaticium, Rn. 18): übernommener Teil
    - Seit Hadrian (117-138 n. Chr.): "Ewiges Edikt" (edictum perpetuum) vom Juristen Salvius Iulianus verfasst (Rn. 19)
- Potestas als magistratische Verfügungsbefugnis

### (3) Rechtsquellen (I)

### Senatsbeschlüsse

- Ende der "demokratischen" Gesetzgebung unter Augustus (letzte Komitialgesetze, Rn. 13)
- Senat als "Gesetzgebungskammer" in der Kaiserzeit; Senatsbeschlüsse (senatusconsulta = "Ratschläge des Senats")
- Ab dem 2. Jh.: Senatsbeschlüsse als "Rede des Kaisers" (oratio principis) vor dem Senat

### (3) Rechtsquellen (I)

- Kaiserliche Konstitutionen (constitutiones imperiales)
  - Umfassende, kaiserliche Macht (*imperium*), die vom Volk übertragen wurde (siehe Rn. 15)
  - Arten
    - Reskripte (Briefe oder Subskriptionen)
    - Dekrete
    - Zwischenentscheide
    - Edikte



(4) Aktionenrechtliches Denken und Prozessrecht

### (4) Aktionenrechtliches Denken (I)

- Begriff verweist auf Bedeutung der Klage («actio» = Aktion)
- Kennzeichnung entstammt der Doktrin des 19. Jh. (Pandektistik): «Anspruch» (wer kann was von wem woraus?) als materielle Entsprechung der römischen Klage
  - «Käuferklage» auf Herausgabe der Sache 

    im modernen Privatrecht «Anspruch» des Käufers auf Herausgabe der Sache
  - Fallprüfung im römischen Privatrecht erfolgt nach Klagen (und Einreden), nicht nach Ansprüchen (und Gegenrechten)

### (4) Aktionenrechtliches Denken (II)

- Klage («actio») hat unterschiedliche historische Stufungen
  - ursprünglich (XII-Tafeln): Legisaktionenverfahren (sehr schwerfällig);
  - in der Republik (durch den Prätor ausgebildet): Formularverfahren (Klageformeln mit typischer Formulierung, aber der Interpretation zugänglich);
  - in der Kaiserzeit (durch die kaiserliche Rechtsprechung fortgebildet): Kognitionsverfahren als freiere Form des Formularverfahrens

### (4) Aktionenrechtliches Denken (III)

- Formularverfahren: Kennzeichen ist die Verwendung einer Klageformel mit dem Prozessprogramm
- Verfahren in 2 Abschnitten:
  - in iure = "vor dem Prätor": Auswahl der Klageformel und Einigung über den Prozessgegenstand (litis contestatio) zwischen den Parteien und dem Prätor
  - apud iudicem = "vor dem Richter" (= juristischer Laie): Prüfung der Beweise (= Tatsachen) zur Ausfüllung der Klageformel
- Grundlage für die Klageformel ist regelmässig das Edikt des Prätors
- Ausnahmsweise auch freie Schöpfung von Klagen möglich ("analoge" Klagen oder "auf den Sachverhalt lautende" Klagen) = höheres Risiko für den Kläger